

14.11.24

# Mängelhaftung in der Vertriebskette

WINTERGARTENTAGE 2024 – BERLIN

RA Dr. jur. Hans-Michael Dimanski



DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

1

14.11.24

## 01.

### Prolog - 10 persönliche Thesen zur Provokation



2

14.11.24

Gewährleistungsprobleme sind überschaubar.

3

14.11.24

Die Diskussion von Gewährleistungsfristen ist völlig überbewertet.

4

14.11.24

Gewährleistungshaftung ist nicht das Problem, sondern der falsche Umgang mit dem Thema.

5

14.11.24

Nicht, weil die Hürde zu hoch ist, scheut das Pferd, sondern weil es nicht weiß, was dahinter kommt.

6

14.11.24

Die Missverständnisse zum Thema „Gewährleistung“ werden von der Wirtschaft großzügig finanziert.

7

14.11.24

Ebenso wenig, wie jeder Hund ein Dackel ist, stellt jeder Mangel, der sich in der Gewährleistungsfrist zeigt, einen Gewährleistungsfall dar.

8

14.11.24

Ein Leistungsversprechen zur Verdoppelung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist ist (nahezu) risikolos.

9

14.11.24

Gewährleistung hat mit Garantie so viel zu tun, wie Bayern mit Berlin.  
Weder liebt man sich, noch passt man zusammen.

10

14.11.24

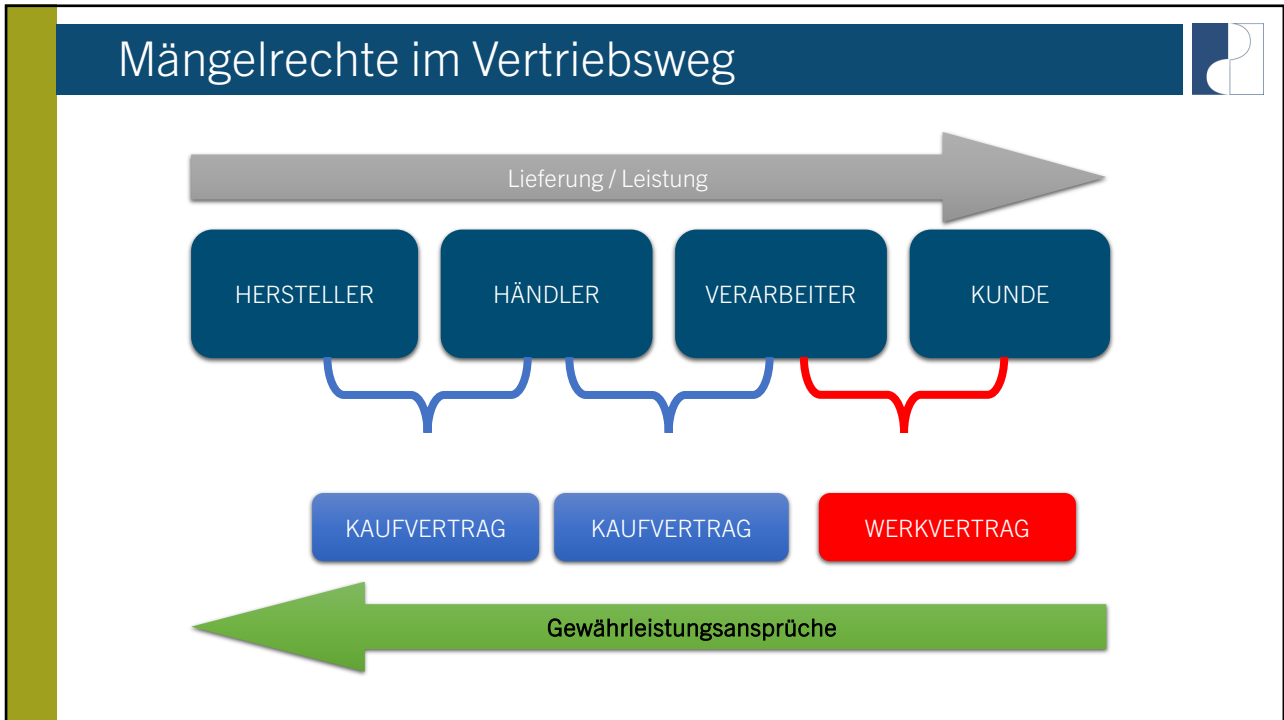
Garantien sind Überraschungseier,  
vor allem für den Garantiegeber.

11

14.11.24

Wenn man seine Rechte durchsetzt, so,  
wie es das Gesetz erlaubt, ist man auf  
dem besten Weg zur kundenfreien Firma.

12



13

## 02.

### Kaufrechtliche Übergabe und baurechtliche Abnahme

14

## Dreh- und Angelpunkt



### Kaufrecht

- „Übergabe“ der Sache
- Verkäufer – Käufer
- §§ 433 ff BGB / HGB

### Werkvertragsrecht

- „Abnahme“ des Werkes
- Auftraggeber – Auftragnehmer
- §§ 631 ff BGB ; VOB/B

14.11.24

15

03.

## Gewährleistung

14.11.24



16



## Begriffsklärung



14.11.24

- Gewährleistung / Sachmängelfreiheit
  - Verkäufer oder Werkunternehmer ist verpflichtet, dem Käufer/Besteller die gekaufte Sache/erbrachte Leistung mangelfrei zu verschaffen
  - leistet er mangelhaft, kommen gesetzlichen Gewährleistungsregeln zur Anwendung
  - Verkäufer/Werkunternehmer bleibt solange zur Leistung verpflichtet, bis er mangelfrei geleistet hat
- Garantie
  - Garantie eine freiwillige, frei gestaltbare Haftungsübernahme eines Herstellers oder Händlers

17

## Kaufrechtliche Sachmängelfreiheit



14.11.24

- § 434 BGB
- Vertraglich vereinbarte Beschaffenheit entscheidend
- Wenn nichts Konkretes zur Beschaffenheit oder zur Verwendung der Kaufsache vereinbart worden, muss sich die Sache für die gewöhnliche Verwendung eignen und eine Beschaffenheit aufweisen, die bei Sachen der gleichen Art üblich ist und die der Käufer nach der Art Sache erwarten kann

18

## Baurechtliche Sachmängelfreiheit



14.11.24

- § 633, Abs. 2, Satz 1: ein Werk ist frei von Sachmängeln, wenn es die vereinbarte Beschaffenheit aufweist
- § 633, Abs. 2, Satz 2: falls Beschaffenheit nicht vereinbart ist, wenn es sich für die nach Vertrag vorausgesetzte, sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet und so beschaffen ist, wie es bei Werken gleicher Art üblich ist und die der Besteller nach Art des Werkes erwarten kann

19

## Sachmängelfreiheit nach VOB/B



14.11.24

- § 4 Nr. 2 Abs. 1 VOB/B  
„Der AN hat seine Leistung unter eigener Verantwortung nach dem Vertrag auszuführen. Dabei hat er die anerkannten Regeln der Technik und die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen zu beachten...“
- § 13 Nr. 1 VOB/B  
„Der AN hat dem AG seine Leistung zum Zeitpunkt der Abnahme frei von Sachmängeln zu verschaffen. Die Leistung ist zur Zeit der Abnahme frei von Sachmängeln, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht...“

20

## Phantom: „Gewährleistung“

- Beweislast beim Anspruchsteller
- Mangel oder Mangelursachen müssen zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme objektiv bereits angelegt sein und nur dafür, dass diese möglicherweise zu diesem Zeitpunkt subjektiv nicht erkannt werden können, räumt der Gesetzgeber Gewährleistungsfristen ein
- nur 5% aller Mangelanzeigen haben etwas mit Gewährleistung zu tun
- Problem ist dann i.d.R. nicht die Mangelbeseitigung / Nacherfüllung, sondern das voreilige Aktivwerden (vor Prüfung) und die Mangelbeseitigungsnebenkosten

14.11.24

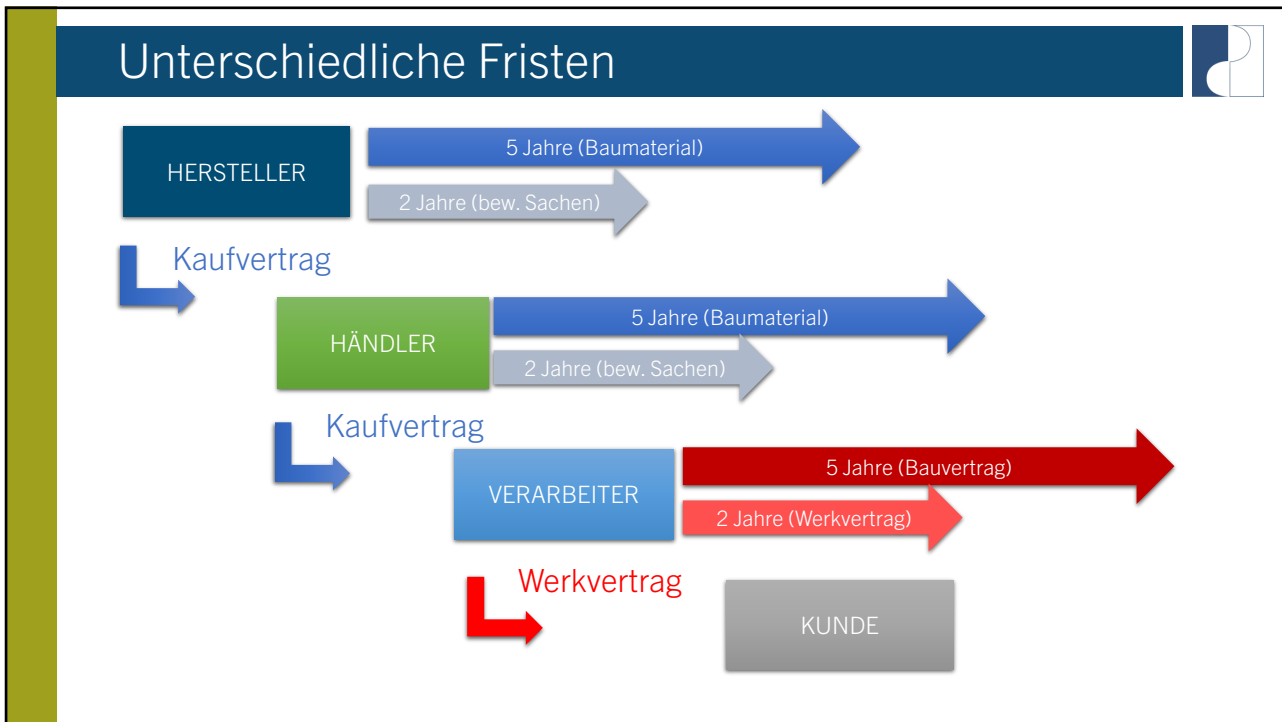
21

## 04. Fristen

14.11.24



22



23

## Rechtsbeziehung: Verkäufer - Käufer

- Kaufvertragsrecht
- Übergabe der Sache / Lieferung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung für bewegliche Sachen (Waren) die anschließend im „Werkvertrag“ Verwendung finden
  - 2 Jahre
  - Reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr
- Haftung für Baumaterial, das im „Bauvertrag“ Verwendung findet
  - 5 Jahre (ohne Reduzierungsmöglichkeit)!
- Rechtsquelle: § 438 BGB

24

## Rechtsbeziehung: Auftraggeber - Auftragnehmer

14.11.24

- Werkvertragsrecht
- Abnahme der Werkleistung ist Auslöser für Gewährleistungsfrist und Beweislastumkehr
- Haftung beim „Werkvertrag“:
  - 2 Jahre
  - (reduzierbar durch AGB auf 1 Jahr)
- Haftung bei „Bauvertrag“
  - 5 Jahre
  - (reduzierbar auf 4 Jahre bei Einbeziehung der VOB/B; nicht jedoch gegenüber Verbrauchern)

25

## Achtung „Baumaterial“

14.11.24

- Sachen, die üblicherweise in ein Bauwerk eingebaut werden
- alle Sachen, die für die Erbringung einer Werkleistung beim Lieferanten eingekauft werden und die der Neuerrichtung eines Bauwerks oder Erneuerungs- und Umbauarbeiten mit wesentlicher Bedeutung für Bestand und Erhaltung des Gebäudes dienen
- ob klein oder groß, billig oder teuer spielt keine Rolle
- Baustoffe, Materialien, Anlagenteile, Zusatzgeräte, Nachrüstsätze etc.
- Haftungszeit nach § 438, Abs. 1 Nr. 2 b – 5 Jahre

26



27

(Neue) kaufrechtliche Rückgriffsrechte

- Unternehmen, die mangelhaftes Baumaterial gekauft haben und dieses in Unkenntnis bei ihren Kunden verbaut haben, können künftig Regress bei ihrem Baustofflieferanten auch im Hinblick auf die anfallenden Aus- und Einbaukosten im Zuge des Einbaus mangelfreien neuen Baumaterials nehmen (§§ 439, 478 BGB).
- Ausnahme: wenn die Kosten absolut unverhältnismäßig sind (§ 439 Abs. 4 Satz 2 BGB)

28

## Rückgriffsmöglichkeiten in der Lieferkette

### § 445 a BGB

- Bei Vorhandensein eines Mangels zum Übergabezeitpunkt kann Lieferant auf Vorlieferanten zurückgreifen, wenn dieser den Mangel zu vertreten hat
- Erfasst werden auch die Nebenaufwendungen hinsichtlich Aus- und Einbaukosten etc.
- Gewährleistungsfristen jeweils vom Übergabezeitpunkt durchgängig gestaltet.

14.11.24

29

## Problem:

- Verkäufer weiß beim Verkauf oft nicht, ob kurze oder lange Verjährungsfrist für mangelhafte Kaufgegenstände greift.
- BMJ (2002): „Richtig ist, dass der Verkäufer von Baumaterialien oftmals nicht weiß, ob der Käufer das Baumaterial i.S.d. § 438 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b BGB verwenden wird.“
- Nachweisführung obliegt dem Käufer (Verarbeiter)

30



## 06. AGB

14.11.24

31

## AGB

<p><b>sollen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gestaltungsräume ausfüllen</li> <li>• zur Vertragssicherheit beitragen</li> <li>• transparent sein</li> </ul>	<p><b>sollen nicht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• unangemessen benachteiligen</li> <li>• unklar sein</li> <li>• den Vertragspartner „dumm“ halten</li> </ul>
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

32



Unwirksame  
Klauseln nützen  
dem Verwender  
nichts!

Der Vertragspartner  
kann sich zu jeder Zeit  
auf die Unwirksamkeit  
von AGB berufen,  
selbst nach  
Vertragsunterschrift !

33

## Problem: Festlegung der Fristen in AGB



- Abweichungen vom gesetzlichen Leitbild nach unten, sind Problem
- Entscheidend ist jeweiliger Vertragsinhalt
  - nicht die Verkäuferdefinition,
  - sondern die Verwendung der verkauften Sachen

14.11.24

34

## Problemfelder in Liefer-AGB:



- Geltungsbereich (z.T. auch für Verträge mit Verbrauchern formuliert)
- Liefertermine, Preiserhöhungsklauseln
- Verlagerung des Abladerisikos
- Haftungsbeschränkungen für fehlerhafte Montageanleitungen
- Beschränkung der Schadenersatzverpflichtung bei Vertragsverletzungen
- Gewährleistungsbeschränkungen

35



DR. DIMANSKI · SCHERMAUL · RECHTSANWÄLTE

14.11.24

VIELEN DANK FÜR IHR INTERESSE.

[www.ra-dp.de](http://www.ra-dp.de)

dimanski@ra-dp.de  
Tel.: 0391-53 55 96-16  
Fax.: 0391-53 55 96-13

36